

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

so sind derlei Postanweisungen gleich den unanbringlichen Fahrpostsendungen zu behandeln, d. h. der eingezahlte Betrag wird vom Aufgabepostamte an die vorgelegte Postdirektion eingesendet, und kann derselbe auch fernerhin vom Aufgeber noch dortselbst reklamiert werden. Eine Rückerstattung der für die postmäßige Beförderung der Anweisungen bezahlten Gebühren findet nicht statt.

Die Zurücknahme einer Postanweisung durch den Aufgeber kann unter denselben Bedingungen erfolgen, wie die Zurücknahme einer Fahrpostsendung.

Die Haftung der Postanstalt erlischt mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger.

Wenn eine dem Adressaten bereits zugestellte Postanweisung demselben vor erfolgter Erhebung des Geldbetrages in Verlust geraten ist, so muß zur Verhütung eines Mißbrauches der abhanden gekommenen Postanweisung der Adressat den Fall rechtzeitig bei der Postanstalt des Bestimmungsortes anzeigen, welche letztere über diese Anmeldung eine amtliche Bestätigung auszustellen und die Auszahlung der Anweisung bis auf weiteres zu unterlassen hat. Wegen der Ausfertigung einer Auszahlungs-Ermächtigung hat der Adressat sich unter Einsendung der oben erwähnten amtlichen Bestätigung an den Absender zu wenden, und dieser unter Vorweisung des Original-Aufgabescheines, dann der vom Adressaten erhaltenen amtlichen Bestätigung der Abgabepostanstalt über die Anmeldung des Verlustes der Postanweisung bei dem betreffenden k. k. Postamte um die Bewilligung zur Absendung einer Auszahlungs-Ermächtigung anzufragen. Die von der Postdirektion bewilligte Abwendung der Auszahlungs-Ermächtigung nach dem Bestimmungsorte erfolgt von Seite des Aufgabepostamtes unentgeltlich; die Auszahlungs-Ermächtigung wird vom Aufgabepostamte ausgestellt.

Die mit *poste restante* bezeichneten Anweisungen müssen längstens binnen einem Monate abgeholt werden, widrigenfalls dieselben an das Aufgabesamt zurückgesendet werden. Die mit *poste restante* bezeichneten Anweisungen werden dem Adressaten über Anmelden nur gegen vollständig zureichende Nachweisung über die Identität seiner Person und gegen eigenhändige Abquittierung auf der einzuziehenden Anweisung ausbezahlt.

Ist die Abgabepostanstalt mit den erforderlichen Geldmitteln zur sofortigen Auszahlung des angewiesenen Betrages augenblicklich nicht versehen, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. Vor allen sind die telegraphischen Geldanweisungen zu realisieren.

Telegraphische Postanweisungen.

Die auf Postanweisungen einbezahlten Beträge können auf Verlangen des Absenders auch auf telegraphischem Wege bei der Postanstalt des Bestimmungsortes zur Auszahlung angewiesen werden. Sämtliche k. k. Postämter mit Telegraphenbetrieb und jene k. k. Postämter ohne Telegraphenbetrieb, in deren Standort sich ein Staatstelegraphenamt befindet, sind zur Annahme, und sämtliche Postämter mit Bestelldienst zur Auszahlung von telegraphischen Postanweisungen ermächtigt. Im Verkehre nach

Ungarn sind telegraphische Postanweisungen nach allen Orten, im Verkehre mit dem Okkupationsgebiete nur nach Orten mit Staatstelegraphenämtern zulässig.

— Telegraphische Postanweisungen mit Lotterienummern, welche von Parteien zum Zwecke des Lottospieles zur Aufgabe gebracht werden, und an ein k. k. Lottoamt oder an einen k. k. Lottokollektanten gerichtet sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Für telegraphische Postanweisungen sind im österr. reichlichen Postgebiete besondere Blankette auf weißem Papier mit blauem Vordruck (ohne eingeprägte Marken) aufgelegt, welche den Absendern unentgeltlich verabfolgt werden.

Die Anweisung (Bedeckungsanweisung genannt) ist vom Absender in der gewöhnlichen Weise auszufertigen. Bei den nach Wien lautenden Postanweisungs-Telegrammen ist insbesondere der Bezirk anzugeben, in welchem der Adressat domiziliert.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere Mitteilungen zu machen, so muß er diese zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche dieselben in das Telegramm aufnimmt.

Die Zusammenziehung mehrerer, von einem Absender für denselben Adressaten bei einem Postamte aufgegebenen telegraphischen Geldanweisungen in ein Telegramm ist unstatthaft, es sind daher immer ebensoviele Telegramme als Anweisungen aufgegeben wurden, auszufertigen und die hierfür entfallenden Gebühren zu entrichten.

Die Postanweisungs-Gebühren sind wie für gewöhnliche Anweisungen durch Aufkleben der entsprechenden Marken zu entrichten. Nebstdem ist die entfallende Telegraphengebühr, dann die Expreßgebühr von 30 h in barem zu entrichten.

Der Betrag der Anweisung wird von dem Postamte (der Postkasse), wo die Einzahlung geleistet wurde, an das Postamt (die Postkasse) des Bestimmungsortes telegraphisch angewiesen und vom letzteren dem Adressaten, wenn er sich im Standorte des Postamtes (der Postkasse) befindet, nach Einlangen des betreffenden Telegramms gegen eigenhändige Empfangsbestätigung auf demselben zugestellt. Wohnt der Adressat außerhalb des Standortes des Postamtes (der Postkasse), so wird ihm nur das Anweisungstelegramm durch eypressen Boten gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittierung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postkasse) binnen der festgesetzten Frist von sieben Tagen abzuholen oder auf seine Gefahr durch verlässliche Personen abholen zu lassen. Wenn das Anweisungstelegramm bei dem Abgabepostamte (der Postkasse) nach dem Schlusse der nachmittägigen Amtsstunden anlangt, so erfolgt die Bestellung des Telegrammes, beziehungsweise des Geldbetrages erst am nächsten Morgen, jedoch wird der Adressat sofort mittels eines dienstlichen Aviso von dem Einlangen der Postanweisung benachrichtigt. Anweisungstelegramme, welche mit *poste restante* bezeichnet sind, müssen innerhalb der Frist von einem Monate bei dem Abgabepostamte (der Postkasse) behoben werden. Telegraphisch angewiesene Beträge, welche binnen sieben Tagen, resp. einem Monate, nicht behoben wurden, unterliegen derselben Behandlung wie in